



Fakten der kommunalen Wärmeplanung

- Die kommunale Wärmeplanung... ..schafft keine unmittelbaren Pflichten für Bürger/innen, Kommunen oder Energieversorgungsunternehmen!
- ...ist eine strategische Planung und keine Detailplanung!!!
- ...kann und soll nicht auf jede Frage eine Antwort im Detail geben!

Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung...

	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aussagen zu aktuell eingesetzten Energieträgern und den Wärmebedarf ➤ Darstellungen der vorhandenen Potentiale zur Wärmeherzeugung im Gemeindegebiet ➤ Perspektiven für die möglichen und erforderlichen Entwicklungen in der Wärmeversorgung ➤ Maßnahmen, um die Wärmewende anzuschließen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ finale Aussagen, ob ein Wärmenetz kommt ➤ ob ein Wärmenetz in bestimmten Gebieten vielleicht <i>doch</i> funktioniert ➤ konkrete zeitliche Angaben zum möglichen Anschluss an ein Wärmenetz ➤ was Sanierungsmaßnahmen an einzelnen Gebäuden kosten ➤ was der Heizungstausch im Gebäude kostet

Das Wichtigste...

Die Kommunale Wärmeplanung sorgt nicht umgehend für ein Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG oder „Heizungsgesetz“) und den damit einhergehenden Anforderungen beim Heizungstausch!

- Die Vorgaben und Fristen des GEG treten in der Regel im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück zum 01.07.2028 in Kraft
- Unter bestimmten Voraussetzungen können die Vorgaben und Fristen in ausgewählten Gebieten (nur Wärme- und Wasserstoffnetzgebiete!) früher „scharf geschaltet“ werden
- Wenn zum Stichtag keine Wärmeplanung vorliegen würde, würden die Vorgaben des GEG ebenfalls in Kraft treten
- Es besteht durch die Gebäudeeigentümer/innen kein Anspruch auf den Anschluss an ein Wärmenetz
- Zentrale Gebiete – wahrscheinlich für ein Wärmenetz geeignet
- Dezentrale Gebiete – wahrscheinlich nicht für ein Wärmenetz geeignet > individuelle Einzellösung (z.B. Wärmepumpe)

Das wichtigste zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) oder „Heizungsgesetz“

Das „Heizungsgesetz“ fordert...

- Seit dem 01.01.2024 in Neubaugebieten mindestens 65 % Wärme aus erneuerbaren Energien (EE) oder unvermeidbarer Abwärme (§ 71 Abs. 1 GEG)
- Bei Heizungsaustausch ab dem 01.01.2024 bis zum Stichtag der Wärmeplanung (30.06.2028 in der Samtgemeinde Bersenbrück) gelten Übergangsregelungen (§ 71 Abs. 9 GEG)
 - Ab 01.01.2029 mind. 15 % EE
 - Ab 01.01.2035 mind. 30 % EE
 - Ab 01.01.2040 mind. 60 % EE

Das bedeutet, dass Heizungen, die in diesem Zeitraum ausgetauscht werden, spätestens ab diesen Terminen den Anteil an erneuerbarer Wärme erfüllen und im Zweifel nachgerüstet werden müssen.

- Bei neuen Heizungen ab dem 01.07.2028 in der Samtgemeinde Bersenbrück mindestens 65 % Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme
- Bei Anschluss an ein Wärmenetz sind die Netzbetreiber für die Einhaltung der 65 %-Anforderung verantwortlich (§ 71b GEG)
- Wärmepumpen erfüllen die 65 % auch ohne Ökostrombezug (§71 Abs. 3 Nr. 2 GEG; § 71c GEG)

Das „Heizungsgesetz“ erlaubt,...

- dass bestehende Anlagen Bestandsschutz haben!!!!
- dass bis zum 30.06.2028 in der Samtgemeinde Bersenbrück ohne Wärmenetzgebietsausweisung auch noch andere Heizungsanlagen als Übergangsregelung eingebaut werden dürfen (§ 71 Abs 8 GEG).

Hinweis:

Die hier dargestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wurden aus den Präsentationen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen zusammenfassend dargestellt, um einen schnellen Überblick zu geben.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an kwp@bersenbrueck.de.

Weitere allgemeine Informationen finden Sie auf den Seiten der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (<https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/>) und auf den Seiten der Samtgemeinde Bersenbrück (<https://sgbsb.de/umwelt-klimaschutz/kommunale-waermeplanung-in-der-samtgemeinde-bersenbrueck/>).